

Leserbriefe

Die Redaktion begrüßt es sehr, wenn sich Leser in Briefen zu den Themen der Zeitschrift äußern; sie macht aber zugleich darauf aufmerksam, dass sie sich vor allem angesichts der erfreulich zunehmenden Zahl von Zuschriften das Recht vorbehält, eine Auswahl zu treffen oder gegebenenfalls Briefe auch zu kürzen. Als Leser der Briefe beachten Sie bitte, dass diese die Meinung des Absenders und nicht die der Redaktion wiedergeben.

Anne Lehmann: „Leserbriefe“, Psychotherapeutenjournal 1/2009

Praxisverkauf: Abrechnungserlaubnis

Sehr geehrte Frau Kollegin Lehmann,

zu Ihrem Leserbrief im Psychotherapeutenjournal 1/2009 möchte ich folgendes antworten:

Die beschriebenen schlechten Chancen als Psychologe legen nahe, ein Psychologie-Studium zum damaligen Zeitpunkt als Liebhaberfach mit schlechter beruflicher Nutzbarkeit zu betrachten. Entscheidet sich jemand dennoch zu diesem Studium, zeitigt dies natürlich die beschriebenen Folgen. Generationen von Kunsthistorikern können davon berichten. Die meisten, die ich kennengelernt habe, tun dies sogar ohne zu klagen im Bewusstsein einer subjektiv wertvollen Entscheidung.

Ich kenne einige Kollegen aus dem Personenkreis der über fünfzigjährigen Kollegen, welche entweder direkt von der Uni weg engagiert wurden, oder aber selbstständig, auch finanziell, sehr erfolgreich waren. Wie ging das?

Die Entscheidung zur beruflichen Selbstständigkeit ist in meinen Augen in erster Linie die Entscheidung zu einem unternehmerischen Leben. Dies birgt Risiken,

offeriert aber auch besondere Erfolgsmöglichkeiten. Aus dieser Perspektive scheint es zunächst keinen Unterschied zwischen einer Imbissbude und einer psychologischen Praxis zu geben. Wer sich dazu entscheidet, entscheidet sich auch für ein mögliches Scheitern mit eventuell negativen Folgen im Alter. Mit diesem Problem mussten sich Unternehmer schon immer herumschlagen. Die meisten fanden Lösungen, auch außerhalb gesetzlich festgeschriebener Veräußerungsrechte mit Konkurrenzausschluss.

Die erwähnten Yogaschulen, gastronomischen oder Handwerksbetriebe mussten sich zuvor auf einem freien Markt behaupten und durchsetzen, um einen Marktwert zu erzielen. Betriebswirtschaftlich betrachtet sind psychotherapeutische Praxen nach Erwerb der Abrechnungserlaubnis in einer anderen und (trotz Abrechnungsscherereien) sichereren und geschützten Position. Ich betone: Abrechnungserlaubnis, denn ausschließlich hierum geht es beim Praxisverkauf. Sowohl Immobilien, Räumlichkeiten als auch Klientenkarteen sind in diesem Zusammenhang im Grunde irrelevant. Den Erstnutznießern der Abrechnungserlaubnis fiel diese jedoch weitgehend ohne

direkten finanziellen Aufwand zu. Vor dem Psychotherapeutengesetz führten sie zwar noch ein Dienstleistungsunternehmen wie die erwähnten Yogaschulen und gastronomischen Betriebe. Danach trat allerdings der Konkurrenzausschluss in Kraft, was für die meisten selbstständigen Berufe ungewöhnlich ist. Als problematisch erlebe ich die Weiterverkaufspraxis deshalb, weil es sich dadurch im Kern nicht mehr um einen durch den Eigentümer geschaffenen Wert (Marktwert) dreht, sondern nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes um die Berechtigung zur Nutzung eines solidarischgemeinschaftlichen Abrechnungssystems. Alles Weitere ist Dreingabe. Bezüglich dessen sind die beschriebenen individuellen Versorgungsängste zwar subjektiv nachvollziehbar, aber im beschriebenen Kontext fehlplatziert.

Ich persönlich habe mich angesichts der gängigen Handhabung schon vor einiger Zeit gegen eine Kassenpraxis entschieden.

*Dipl.-Psych. Stefan Riedel
Mosche-Merzig-Str. 9
66663 Merzig
stef-riedel@web.de*